

ein solches Gesuch vielleicht nur beiläufig bei der Mittel- oder Oberbehörde erwähnt wird, und zwar in der Maße, daß darauf einzugehen sein wird. Der Herr Referent hat selbst einen solchen Fall bemerkt, und ich will noch einen hinzufügen, z. B. den Fall, wo Jemand, ohne die nach §. 10 erforderliche Concession zu haben, sich der Fertigung von Handwerksarbeiten unterzieht, und er wird deshalb denunciirt. Es wird ihm untersagt, und er ergreift gegen das Strafverbot Recurs, ohne von einer zu ertheilenden Concession zu sprechen. Die Sache kommt an die Mittelbehörde und später an das Ministerium, wobei ihm endlich einfällt, zu sagen: nun, wenn ich kein Recht dazu habe, so bitte ich um Concession. Hier könnte es scheinen, wenn man nur auf die wörtliche Bestimmung im Eingange der §. sehen will, als wäre es formell unstatthaft, bei einer andern Behörde, als bei der untern, das Gesuch anzubringen, und wenn die Verfertiger von Recurschriften und dergl. sich an den Buchstaben halten zu müssen glaubten, so könnten sie wohl besorgen, es werde geradezu verboten, sich deshalb an die höhere Behörde zu wenden. Um nun einer solchen Steifheit des Geschäftsganges vorzubeugen, schien es mir rathsam zu sein, den letzten Zusatz zu beantragen, sollte er auch etwas enthalten, was sich von selbst versteht. Fürchtet man indeß nicht, daß solche Mißverständnisse, wie ich erwähnte, entstehen können, so bin ich ganz damit einverstanden, daß derselbe weggelassen werden könne.

Präsident v. Gersdorf: Ehe ich zur Fragstellung übergehe, möchte ich wohl, nach den vielfachen Erläuterungen, den Stand der Sache der hohen Kammer von Neuem vor die Seele führen, und dieselbe mit der Ansicht bekannt machen, wie ich mir den Gang der Fragstellung gedacht habe, damit ich nicht in Mitte derselben unterbrochen werde. In dem Deputationsberichte ist eine Fassung für die jetzt berathene 10. §. vorgeschrieben, zu welcher fünf Amendements vorliegen. Sodann ist von der Deputation darauf angetragen worden, daß der Schlusssatz, welchen die jenseitige Kammer in den Worten: „Auch dürfen — stipuliren,“ angenommen hat, in Wegfall komme. Darauf würde ich nun, wenn es noch nöthig sein sollte, zuletzt eine Frage stellen. Es ist vielleicht nicht nöthig, wenn ich die Frage gleich so stelle, ob die Kammer unter Hingeweglassung jenes Schlusssatzes, den die zweite Kammer zu §. 10 beliebt hat, die §., wie sie die Deputation beantragt hat, annehmen wolle, jedoch unter Voraussetzung, daß ich auf alle die verschiedenen Amendements erst alsdann zurückkommen werde. Ich werde diese Amendements recapituliren.

D. Großmann: Sollte es nicht möglich sein, daß bei der Abstimmung die Frage auf die §. unter Wegfall der Worte, welche ich angeführt habe, gerichtet würde?

Präsident v. Gersdorf: Ich muß die Frage auf die ganze §. richten.

Prinz Johann: Der Antrag ist nicht unterstützt worden.

D. Großmann! Ich wünsche das deswegen, weil ich gegen den übrigen Inhalt der §. gar nichts habe, und dadurch bei meiner Abstimmung in Verlegenheit komme, indem die Kammer ihrem gestern gefassten Beschlusse widerspricht, und in diesen Worten eine Provocation zur Ueberschreitung des eigentlichen Gesetzesprincips liegt.

Präsident v. Gersdorf: Wenn der Antrag nicht unterstützt worden ist, bin ich auch nicht im Stande, von der mir vorgeschriebenen Regel abzugehen, nach welcher ich mich daran halten muß, dem Deputationsgutachten den Vorzug zu geben. Sobald ein Amendement nicht unterstützt worden ist, kann weiter keine Rücksicht darauf genommen werden.

D. Großmann: Ich kann allerdings keinen Anspruch darauf machen, nur einen Wunsch wollte ich aussprechen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde nun auf das zurückkommen, was ich vorhin aussprechen wollte. Es ist ein Amendement vom Herrn Secretair Bürgermeister Ritterstädt vorliegend, was Unterstützung fand, und dahin gerichtet ist, daß statt der Worte: „nach Befinden,“ gesetzt werde: „in den §. 9 bezeichneten Fällen.“ Vom Herrn Vicepräsidenten v. Carlowitz liegt ein Amendement vor, zu dem von Sr. königl. Hoheit ein Sousamendement gestellt worden ist. Ich werde mir erlauben, Ihnen dieselben vorzutragen, wie sie sich zusammengenommen gestalten. Hiernach würde es im Berichte heißen, nach dem Worte Gutsherrschaft: „dafern sie die obrigkeitliche Befugniß in diesem Bezug nicht mehr hat.“ Ferner ist vom Herrn Bürgermeister Schill ein Antrag dahin gerichtet worden, daß die Worte des Vorschlags: „gegen diese letztere Resolution u. zu Ende wegfallen sollen. Diese verschiedenen Amendements stehen noch in der Hauptsache. Wenn ich nun das Sousamendement in das des Herrn v. Carlowitz verflechte, so sind deren noch drei vorhanden.

Prinz Johann: In der Hauptsache habe ich nichts gegen die Fragstellung zu bemerken; nur würde ich bitten, das Deputationsgutachten satzweise zur Abstimmung zu bringen; es würde dann nicht nöthig sein, auf das Amendement des Herrn Bürgermeister Schill überzugehen, welches bloß den Wegfall der letzten Sätze beantragte. Ich habe auch gebeten, daß die Fragstellung auf die beiden Sätze möchte getrennt werden, weil für den einen sich mehr Stimmen, als für den andern aussprechen möchten.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde also, unter Vorbehalt auf sämmtliche Amendements später zurück zu kommen, die erste Frage auf den Theil des Deputationsgutachtens richten, welches die Worte enthält: „Gesuche um Aufnahme mehrerer von den §. 8 genannten Handwerkern in eine Landgemeinde, oder auch anderer als der in der gedachten Paragraphe bezeichneten, sind zwar zunächst, sei es von Seiten der Gutsherrschaft, Landgemeinden oder den betheiligten Handwerkern selbst,